Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE. Frau Stange Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 1005/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausbau der Verkehrsanlage "Am neuen Holzweg" Azmannsdorf; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen folgt:

- 1. Wie, wann, aus welchen Gründen und durch wen erfolgt die Genehmigung der erneuten Straßenbaumaßnahme?
- 2. Wie ist der zeitliche Zusammenhang der Straßenausbaumaßnahme untereinander zu bewerten, insbesondere in Bezug auf die Straßenausbaubeitragsplicht der Bürger*innen?

Am 21.04.2021 wurde der Antrag der SWE Erfurt Netz GmbH zur Verlegung einer Gasleitung und Herstellung der erforderlichen Hausanschlüsse durch das Tiefbau-und Verkehrsamt genehmigt. Antrag und Zustimmung nahmen Bezug auf den zwischen der Landeshautstadt Erfurt und der SWE Erfurt Netz geltenden Konzessionsvertrag.

Die Verkehrsanlage wurde in den Jahren 2015 bis 2016 grundhaft ausgebaut. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Gasversorgung in Azmannsdorf noch nicht durch die SWE, sondern durch die TEN.

Seit dem Versorgerwechsel sind jedoch bei den SWE vermehrt Bedarfsanmeldungen durch die Grundstückseigentümer aufgrund von Neubau, Eigentümerwechsel, Umnutzungen etc. eingegangen. Die SWE Erfurt Netz reagierten entsprechend auf die Meldungen, sodass die vertraglich eingeräumten Rechte zur Leitungsverlegung durch die Stadtverwaltung Erfurt gewährt werden mussten. Deshalb wurde dem Eingriff, in eine erst vor fünf Jahren fertiggestellte Verkehrsanlage, erst nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände zugestimmt. Ein Gewährleistungsanspruch gegenüber dem damaligen Bauunternehmen besteht aufgrund des zeitlichen Abstandes zum grundhaften Ausbau nicht mehr.

Seite 1 von 2

3. Hat der jetzige Ausbau der Verkehrsanlagen Einfluss auf die Höhe der festgesetzten Straßenausbaugebühren, wenn ja, welchen und wenn nein, warum nicht?

Die Verlegung und Erneuerung von Leitungen der örtlichen Versorgungsträger Gas, Strom, Wasser sind grundsätzlich, entsprechend der Vorschriften des Straßenausbaubeitragsrechtes und unter Berücksichtigung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in seiner rechtsgültigen Fassung vom 10.10.2019 **nicht** beitragspflichtig. Die bereits erhobenen Straßenausbaubeiträge bleiben ihrer Höhe nach unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein